

Stand: 06.05.2026 16:42:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22114

"Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 17/21571) - hier: Datum des Inkrafttretens"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22114 vom 16.05.2018
2. Mitteilung 17/22250 vom 17.05.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

(Drs. 17/21571)

hier: Datum des Inkrafttretens

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.“

Begründung:

Nach langjährigen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege liegt nun endlich ein Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vor, mit dem die Delegation der Insolvenzberatung in den Wirkungsbereich der Kommunen umgesetzt werden kann. Allerdings hätte der Gesetzesentwurf bereits wesentlich früher vorgelegt werden können. Eine Einigung mit den Kommunen und den Trägern der Insolvenzberatung ist über Jahre an der hartnäckigen Weigerung der Staatsregierung gescheitert, den für die Einhaltung der Konnexität notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im ursprünglichen zur Verbändeanhörung vorgelegten Referentenentwurf der Staatsregierung zur Änderung des AGSG vom Dezember 2017 war vorgesehen, dass Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Dies wurde in der Anhörung von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Sie wollten mehr Zeit zur Vorbereitung der Delegation der Insolvenzberatung in den Wirkungsbereich der Kommunen haben. Jetzt soll das Gesetz erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Dadurch geht ein weiteres Jahr für die Umsetzung der Zusammenlegung von Schuldner- und Insolvenzberatung verloren. Die freien Träger der Schuldner- und Insolvenzberatung hätten gerne das

Gesetz wie geplant rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten lassen. Als Kompromiss bietet sich an, dass Gesetz zum 1. Juli 2018 in Kraft treten zu lassen.

Durch die verspätete Vorlage des Gesetzesentwurfs und die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2019 drohen auch die 2 Mio. Euro verloren zu gehen, die bereits im Nachtragshaushalt 2018 für die Delegation der Insolvenzberatung eingestellt wurden. Die zusätzlichen Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen, d. h. sie werden erst freigegeben, wenn die Delegation auf die Kommunen auch tatsächlich vollzogen wird. Sollte das Gesetz erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, werden die Mittel verfallen. Für die Vorbereitung und Umsetzung der Zusammenlegung von Schuldner- und Insolvenzberatung wird jedoch der gesamte Betrag dringend benötigt.

Die freien Träger der Schuldner- und Insolvenzberatung sind nicht für die ärgerlichen Verzögerungen bei der Delegation der Insolvenzberatung verantwortlich. Sie wollen die Zusammenlegung zügig umsetzen. Ein weiterer politischer Stillstand ist Ihnen nicht zumutbar. § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs mit der Vorschrift zum Inkrafttreten wird aus diesem Grund geändert. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Die im Haushalt unter Sperrvermerk stehenden Mittel für die Umsetzung der Delegation der Insolvenzberatung können vollständig freigegeben werden.

Der Landtag hatte erstmals bereits im Jahr 2011 grundsätzlich die Zusammenlegung von Schuldner- und Insolvenzberatung unter dem Dach der Kommunen beschlossen. Die Zuordnung der Schuldnerberatung in den Wirkungsbereich der Kommunen und der Insolvenzberatung in den Aufgabenbereich des Staates ist sachlich nicht sinnvoll und führt für die häufig identischen Träger der Beratung zu unnötiger Bürokratie. In der Praxis lassen sich Schuldner- und Insolvenzberatung kaum trennen und werden oft auch von denselben Beratungsstellen durchgeführt. Die getrennte Finanzierung führt zu einem unnötigen Aufwand.

Nach dreijährigen Verhandlungen mit den Kommunen und den freien Trägern hat auch das Staatsministerium in einem Bericht vom Januar 2015 eingeräumt, dass „eine Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung grundsätzlich sinnvoll und rechtlich möglich“ wäre. Die Übertragung der Aufgabe sollte „im Wege der Delegation in den übertragenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen“. Unter Anerkennung der Konnexität sollten den Kommunen die Aufwendungen für die Übertra-

gung der Aufgaben erstattet werden. Diesem Vorschlag haben damals sowohl der Landkreistag, der Städtetag und auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) zugestimmt.

Trotz dieses inhaltlichen Konsenses haben die Verhandlungen über die Delegation der Insolvenzberatung noch einmal ganze drei Jahre gedauert. Kommunen und freie Träger hatten bereits 2015 nachgewiesen, dass für eine ausreichende Finanzierung der Zusammenlegung und für eine Umsetzung der vereinbarten Qualitätskriterien mindestens 8 Mio. Euro bereitgestellt werden müssen. Dieser Bedarf wurde im Prinzip auch vom damaligen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit der Zusage einer Vollkostenerstattung eingeräumt. Trotzdem ist es der damaligen Staatsministerin Emilia Müller nicht gelungen, die hierfür nötigen zusätzlichen Mittel in den Haushalt einzustellen. Ohne Garantie der notwendigen finanziellen Mittel haben wiederum die Kommunen sich der Delegation der Insolvenzberatung in ihren Zuständigkeitskreis verweigert. Aus diesem Grund waren die Verhandlungen über Jahre blockiert.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat mit einem einstimmigen Beschluss vom 16. April 2015 noch einmal die Forderung nach einer Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung unter dem Dach der Kommunen bekräftigt. Die Zusammenführung sollte unter Anerkennung der Konnexität und mit einer vollen Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Freistaat einhergehen. Außerdem sollten ein flächendeckender Ausbau des Beratungsangebots und die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards mit der Delegation einhergehen. Trotz dieser eindeutigen Beschlüsse des Landtags und der weitgehenden fachlichen Einigkeit zwischen Staatsregierung, Landtag, Kommunen und freien Trägern passierte wegen des Streits um die Höhe der staatlichen Förderung jahrelang nichts.



Mitteilung

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22114

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

(Drs. 17/21571)

hier: Datum des Inkrafttretens

Der Änderungsantrag mit der Drucksachenummer 17/22114 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt